

hin der Ueberzeugung, daß durch eine zu große Menge Gelehrten-
schulen Einseitigkeit bei uns herbeigeführt und bewirkt wird,
daß so sehr viele sich späterhin auf Universität begeben, die alle
nach einer Stelle, nach einem Staatsdienste streben. Alle unsere
Gelehrtenschulen sind dahin gerichtet, daß sie den jungen Leuten
zum Staatsdienste wissenschaftliche Bildung zu geben suchen.
In wie fern es nöthig sei oder nicht, zur Vermehrung dieser An-
zahl noch beizutragen, will ich nicht erwähnen; ich bin fest über-
zeugt, daß der Staat verpflichtet sei, zur Unterhaltung der Gelehr-
tenschulen mit zu wirken, so weit sie nothwendig sind, und be-
sonders dann einzugreifen, wenn die Kräfte der Communen nicht
ausreichend erscheinen. Also das Bedürfnis muß nachgewiesen
werden; und ich kann mich für die Unterstützung zur bessern Ein-
richtung der Lyceen darum nicht erklären, weil ich eine Unter-
stützung dafür nicht zweckmäßig halte, so lange wir nicht über-
sehen können, welche Lyceen bestehen sollen, und durch welche
veränderte Einrichtung sie den Zweck erfüllen möchten. Ganz
etwas anderes ist es, wenn das Ministerium sagt, es befinden
sich die Schulen in dem Verhältnisse, daß es nicht mehr möglich
ist, die Gehalte der Lehrer aufzubringen; es ist ein Dispositions-
quantum nöthig, um die Lehrer in ihrer hilflosen Lage zu unter-
stützen. Dadurch giebt man den Männern die Mittel, ihren Un-
terhalt ausreichend zu erhalten, und ihren Beruf mit Freuden zu
erfüllen, und die Kammer giebt durch eine solche Bewilligung zu
erkennen, daß sie sich für diese Männer interessirt. Es ist nicht
zu leugnen, daß mehrere dieser Stadtschulen sehr viel geleistet ha-
ben; allein das kann an den Staat die Anforderung nicht begrün-
den, ferner zu ihrem Unterhalte beizutragen, wenn nicht nachge-
wiesen ist, daß ihre Existenz für den Staat nothwendig ist. Dar-
auf beschränke ich meine Abstimmung; ich würde doppelt und
dreifach mehr bewilligen, wenn der Zweck nachgewiesen wäre;
ich würde auch unbedingt das Dispositionsquantum gewähren,
wenn dabei ausgedrückt wäre, daß es zur Unterstützung der hilf-
bedürftigen Lehrer käme. Das erkenne ich als dringend an, und
daher würde ich immer der Meinung bleiben, daß die Staatsre-
gierung ein dergleichen Postulat fest normirt, an die Stände-
versammlung brächte.

Abg. v. Mayer: Ich gehöre zu den 2 Mitgliedern der De-
putation, welche das Separatvotum gestellt und sich dahin aus-
gesprochen haben, daß dieser Gegenstand der Staatsregierung
zur Erwägung anheim gegeben werden möge, und diese nach Be-
finden ein Postulat an die Ständeversammlung deshalb stelle.
Ich habe dafür sehr viele Gründe, auch solche Gründe, welche
mir in dem Verhältnisse so tief begründet zu sein scheinen, daß ich
sie der Kammer vorzulegen für zu weitläufig halte. Ich habe
aber 3 besondere Gründe, welche mich bestimmen, meiner Mei-
nung treu zu bleiben. Es sind nämlich 3 Bedenken, welche
dann eintreten, wenn wir das Gutachten der Majorität anneh-
men. Es liegt einmal die Frage nicht entschieden vor, ob die
von der Ständeversammlung geforderte Summe nöthig, und wie
hoch sie nöthig sei. Es ist nicht entschieden, ob sie nothwendig
ist; denn es ist ja dem Cultusministerium bereits ein Disposi-
tionsquantum gegeben, und es ist die Frage, ob nicht dadurch

ins Werk gesetzt werden könne, was man von Seiten der Stände
beabsichtigt. Es ist aber auch nicht entschieden, wie viel nöthig
ist, und ich muß mich dabei darauf beziehen, was der Zweck die-
ser Bewilligung sein soll. Von mehreren habe ich gehört, daß
durch diese Bewilligung in administrativem Wege ins Werk ge-
setzt werden soll, was die Absicht des zurückgenommenen Gesetzes
war. Es scheint also, als wenn diese 7000 Thlr. bestimmt sein
sollen, um diese Reorganisation eintreten zu lassen, und gebe ich
doch der Kammer anheim, ob es thunlich, ob es rathsam sei, eine
Summe zu bewilligen zu einem Zwecke, welcher in einem Gesetze
enthalten war, welches die Staatsregierung zurückgenommen
hat, ein Postulat zu offeriren, welches die Staatsregierung nicht
haben will, indem sie es nicht verlangt hat? Wenn es sich darum
handelt, die Existenz dieser Schulen nur bis zum Erscheinen ei-
nes neuen Gesetzes zu fristen, so glaube ich, ist dazu eine solche
Summe nicht erforderlich, als wie zu Reorganisationen. Es
muß also meines Dafürhaltens zuerst von der Staatsregierung
erklärt werden, daß das Bedürfnis vorliegt, und daß dazu eine
solche Summe erforderlich sei. Dann liegt ein zweites Be-
denken darin: Wenn die Stände bewilligen, was sagen sie? Sie
ermächtigen die Regierung, so viel auszugeben; das ist aller-
dings eine leichte Sache; aber wo soll das Geld herkommen?
Man setzt voraus, daß in der Staatskasse so viel Geld sei, um
diese 7000 Thlr. noch zu bezahlen; es ist aber nicht nachgewiesen,
ob wirklich so viel Geld in der Staatskasse sei, um diese Summe
zu decken, und ob nicht neue Auflagen dadurch nothwendig wer-
den. Ich glaube zwar, daß die Staatskasse in dem Zustande
sei, diese Ausgabe decken zu können; der Finanzminister wird
sich aber doch wundern, wenn von dem Cultminister die Anfor-
derung gemacht wird, 7000 Thlr. zu bezahlen, welche gar nicht
in dem Budget vorkommen. Ein drittes Bedenken, und was
mir auch sehr wichtig erscheint, und zwar im Interesse der guten
Sache selbst, liegt in Folgendem: Der Gesetzentwurf hat der er-
sten Kammer vorgelegen und ist dann zurückgenommen worden;
es ist also anzunehmen, daß er der ersten Kammer nicht genügt
hat. Nun ist eine Petition an die erste Kammer gekommen, diese
hat gesagt, es sei eine Bewilligungssache, und hat sie an die 2.
Kammer abgegeben. Nun muß ich sagen, eine Bewilligungs-
sache ist es nicht, und es wird mir nicht klar, wie es eine solche
sein soll. Bewilligung setzt ein Postulat voraus, das ist aber
hier nicht der Fall, und es war offenbar die erste Kammer ver-
pflichtet, diese Petition zunächst zu berathen und das Ergebnis
an die zweite Kammer zu bringen. Was denkt sich die Kammer
von einem solchen Verfahren, wie es von der ersten Kammer be-
liebt wurde? was läßt sich überhaupt für ein Grund dabei den-
ken? Es stellt sich die Sache jetzt so: Gesetzt, wir wollen der
Staatsregierung ein Postulat offeriren, was ist die Folge? Es
ist möglich, daß die 1. Kammer beitrifft, aber auch möglich, daß
sie nicht beitrifft, und was findet dann statt? Dann ist das Po-
stulat verworfen. Läge ein Postulat der Regierung vor, so könnte
es nicht auf diese Weise verworfen werden, sondern müßte die
Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ gegen sich haben. Sicherer bleibt es
daher, daß die Regierung mittelst Postulats die Sache an die